



MARKTGEMEINDEAMT LOFER

LAND SALZBURG

5090 LOFER 25

BEZIRK ZELL AM SEE

Lofer, am 16.04.2021

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer erlässt auf Grund ihres Beschlusses vom 15.04.2021 gemäß § 9 Salzburger Gemeindeordnung nachstehende

Verordnung

gegen das „wilde Campieren“ im Bereich der Gemeinde Lofer
(C a m p i e r v e r o r d n u n g)

Auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Salzburger Campingplatzgesetz, LGbL: Nr. 44/2013 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Ortsgebiet der Marktgemeinde Lofer dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen **nicht aufgestellt** werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltungen, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2 mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen geahndet.

§ 4

Gemäß § 53 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 9/2020 idgF, beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen. Diese Verordnung tritt mit dem, auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.6.1992 außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Lofer
Der Bürgermeister:

Norbert Meindl